

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Pfarrgarten Kettenheim"
Kreis Alzey-Worms
Vom 4. August 1982

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Pfarrgarten Kettenheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 2.400 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Kettenheim folgende Flurstücke:

Flur 1 Nr. 97 und Teilbereiche von Flur 1 Nr. 208/14 und 90/2

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend an dem südlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 1 Nr. 97 verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nordwestliche Richtung entlang der westlichen Grenze des genannten Grundstückes bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt und in Verlängerung dieser Linie weiter quer über die Parzelle Nr. 208/14 bis zur nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes, von hier aus biegt die Grenze des Schutzgebietes in östliche Richtung ab und verläuft entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 208/14, bis sie an die Grenze der Parzelle Nr. 90/2 stößt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes 10 m in nördliche Richtung entlang der Grenze der letztgenannten Parzelle und von hier ab in südöstliche Richtung in 10 m Abstand von der Parzelle Nr. 208/14 auf der Parzelle Nr. 90/2 entlang, bis sie an das Grundstück Flur 1 Nr. 37 stößt.

Von diesem Punkt verläuft sie entlang der Grenzen zwischen den Parzellen Nr. 37 und 90/2 bis zur Parzelle Nr. 211 und biegt hier in westliche Richtung ab, bis sie auf das Grundstück Flur 1 Nr. 97 stößt, ab hier verläuft sie um die Parzellen Nr. 96 und 39 herum und weiter entlang der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 97 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Parkanlage mit dem angrenzenden Mühlgraben zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Beseitigen oder Beschädigen des Baum- und Strauchbestandes, ausgenommen sind die vorhandenen Obstbäume und Beerensträucher,
5. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
7. das Beseitigen oder Umgestalten des Grabens oder seiner Ufer,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. die Anwendung von Bioziden im Grabenbereich,
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße Grabenreinigung,
2. die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
3. das Betreten des Schutzgebietes.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- § 4 Nr. 4 den Baum- und Strauchbestand mit Ausnahme der Obstbäume beseitigt oder beschädigt.

- § 4 Nr. 5 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 7 den Graben oder seine Ufer beseitigt oder umgestaltet,
- § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 9 Biozide im Grabenbereich anwendet,
- § 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltungs Alzey-Worms
Alzey, den 4. August 1982



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen

R e c h t s v e r o r d n u n g

Zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im
Kreis Alzey

Vom 4. August 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG -) in der Fassung vom
5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Alzey vom
11. Dezember 1960 (StAnz. S. 15) wird wie folgt geändert:

Unter der laufenden Nummer 32 werden die Worte: "Park Kettenheim
Evang. Kirche Pfarrgarten 20 m hohe Laubbäume" gestrichen, ebenfalls
werden die Worte unter der laufenden Nummer 33: "Baumgruppe und
Ahornbaum" gestrichen.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Alzey, den 4. August 1982
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat